Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte

Rechts Rg geschichte

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg4
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 4 (2004)
http://dx.doi.org/10.12946/rg04/215-217

Rg 4 2004 215 – 217

Thomas Wetzstein

Sammelbandsurium

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0

Sammelbandsurium*

Bevor Bodins Lehre von der Souveränität dem Herrschaftsbegriff seine neuzeitlichen Konturen verlieh, bestand Herrschen in einer bunten Vielfalt von Rechten, die nicht selten in Konkurrenz zueinander von verschiedenen Inhabern geltend gemacht wurden. Für Historiker aufgrund der Überlieferungslage besonders gut zugänglich ist das Herrschaftsrecht der Gerichtsbarkeit. Dieser ist jetzt ein Band gewidmet, auf dessen Schutzumschlag eine von Giovanni Bon um die Mitte des 15. Jahrhunderts geschaffene Iustitia prangt, hoch über den anderen Regierungstugenden thronend. Freie und Unfreie, Landbewohner und Städter, Laien und Kleriker, Adlige und Nichtadlige – sie alle waren in der Vormoderne den vielfältigen Formen von Gerichtsbarkeit unterworfen, die Streitigkeiten zu schlichten und Straftaten zu ahnden hatte. Dies galt selbstverständlich auch für England, dessen Rechtsentwicklung sich ansonsten deutlich von Kontinentaleuropa unterscheidet.

Es mögen gerade diese Unterschiede in Gerichtsverfassung, Verfahrensrecht und Zusammensetzung der Rechtsprechungsorgane gewesen sein, die den Herausgebern des Bandes eine gleichzeitige Behandlung von »England« und »Europe« reizvoll erschienen ließ. Wer sich allerdings von dieser Zusammenstellung, die Beiträge einer 1999 in Manchester veranstalteten Tagung und vier weitere Aufsätze umfasst, systematische Vergleiche der verschiedenen Rechtssysteme erhofft, wird enttäuscht: Die einen Zeitraum vom 13. bis zum 17. Jahrhundert abdeckenden Einzelstudien behandeln in durchgängig knapper Form unterschiedliche Fragen der englischen Prozessrechtsgeschichte aus Zivil- und Strafrecht, denen Untersuchungen zu frühneuzeitlichen Inquisitionsverfahren kontinentaler Gerichte an die Seite gestellt wurden.

Der einleitende Aufsatz von Joseph Jaconelli, der gleichzeitig in einen zeitlich anschließenden Folgeband einführen soll, widmet sich nach einem Umweg über die Gemeinsamkeiten der Prozesse gegen Sokrates, Jesus von Nazareth und O. J. Simpson der wichtigen Frage »What is a trial?«, bleibt aber mit seiner Beschränkung auf Strafverfahren und einer Fixierung auf US-amerikanische Beispiele des 19. und 20. Jahrhunderts ein irritierender Fremdkörper in diesem Band.

Stärken des Buches liegen vor allem in zwei Bereichen: zum einen in der breiten Berücksichtigung all jener Zweige der englischen Rechtsprechung, die neben den vielbewunderten königlichen Zentralgerichten des 12. Jahrhunderts operierten, und zum andern in zahlreichen Anregungen, das moderne Bild der vormodernen Rechtsprechung als Reflex einer eigenen Überlieferungsgeschichte mit den ihr eigenen Verzerrungen zu begreifen. So gelingt es Maureen Mulholland, die verwirrende Vielfalt grundherrlicher Rechtsprechung plastisch darzustellen und die immer schärfere Konkurrenz der königlichen Gerichte mit ihrer Monopolisierung der Rechtsprechung über freies Land als Hauptursache für das weitgehende Verschwinden der »manor courts« im 14. und 15. Jahrhundert verantwortlich zu machen. Ähnliche Beiträge, welche die von Mulholland selbst im Vorwort mehrfach angesprochene Konkurrenz der Gerichte thematisieren, wünschte sich der Leser in größerer Zahl. Doch selbst R. H. Helmholz, ein ausgewiesener Kenner der Tätigkeit geistlicher Gerichte in England, verzichtet in seinem Überblick

* Judicial Tribunals in England and Europe, 1200–1700. The Trial in History, vol. I., ed. by Maureen Mulholland and Brian Pullan with Anne Pullan, Manchester: Manchester University Press 2003, XII, 186 S., ISBN 0-7190-6342-6

auf Hinweise darauf, wie sehr die geistliche Rechtsprechung besonders in diesem Teil der lateinischen Christenheit, in der das Gerichtsstandsprivileg Geistlicher immer wieder grundsätzlich in Frage stand, von weltlicher Rechtsprechung bedrängt wurde. Dabei wirkten, wie Anthony Musson erinnert, Kleriker auch in England unter Missachtung eines ausdrücklichen Verbots des Dritten Laterankonzils von 1179 in vielen Bereichen der weltlichen Rechtsprechung mit, bis schließlich gegen Ende des 13. Jahrhunderts durch königliche Maßnahmen Geistliche zunehmend aus der Rechtsprechung verdrängt wurden und einem über die königlichen Juristenschulen bereits verfassten Juristenstand Platz machten, der dem *common law* auch in entlegenen Regionen der englischen Provinz seine Bedeutung sicherte. Einblick in den Gerichtsalltag derartiger Gerichte außerhalb der Hauptstadt gewährt auch Daniel Klerman. Auf breiter Quellengrundlage führt er den Nachweis, die Geschworenen englischer mittelalterlicher Gerichte hätten, trotz gelegentlicher Hinweise auf Zeugenbefragungen während der Gerichtsverhandlung, ihr Wissen um den Verhandlungsgegenstand außerhalb der Verhandlung gewonnen. Klerman zieht daraus den Schluss, sie seien, im Gegensatz zu jüngst geäußerten Ansichten, mit den Jurys des aktuellen angelsächsischen Prozesses nicht zu vergleichen.

Wichtige quellenkritische Überlegungen zum Umgang mit Prozessakten von Mary Laven hätten es verdient, den Band zu eröffnen. Sie betrachtet Prozessakten als »methodological minefield« (149) und warnt vor dem verführerischen Potential der Zeugenaussagen. Deren Authentizität erscheint durch unvollständige Protokollierung und inadäquate Übersetzung durchaus fragwürdig. Darüber hinaus verleiten sie leicht zu anachronistischen und unsachgemäßen Bewertungen aufgrund der Vernachlässigung des institutionellen Kontextes. Anhand der sorgfältigen Untersuchung einer einzigen Zeugenaussage – der Nonne eines venezianischen Konvents, die sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts vor weltlichen und geistlichen Gerichten wegen eines Sexualvergehens rechtfertigen musste – kommt die Autorin zu dem Schluss: »Her testimony was an artefact, a creation, not a reflection of herself« (155).

William G. Naphy ist diesen Verführungskräften der scheinbar mitten aus dem Leben gegriffenen Zeugenaussagen in seiner Studie zu Unzuchtverfahren im reformatorischen Genf gänzlich erlegen. In seiner Untersuchung von insgesamt 73 Fällen, die zwischen 1555 und 1662 vor Genfer Stadtgerichten verhandelt wurden, klärt der Autor weder den schillernden Begriff der »sodomy«, noch kennt er die Institutionengeschichte des »protestantischen Rom«, weshalb ihn die Ahndung sexueller Vergehen durch die weltlichen Behörden in Erstaunen zu versetzen vermag. Vom Inhalt der Aussagen der Angeklagten unverkennbar in den Bann gezogen, zeichnet Naphy ein Sittengemälde altväterlichen Zuschnitts, das zur Thematik des Bandes selbst wenig beizutragen vermag. Wenn etwa ein Student nach Abschluss einer Befragung zu seinen homosexuellen Neigungen das Schicksal der biblischen Städte Sodom und Gomorrha als Grund dafür anführt, ihn hart zu bestrafen, so sagt dies zwar viel über die aufgeheizte Stimmung im Genf der 1560er Jahre, aber wenig über frühneuzeitliche Gerichtspraxis aus. Aufschlussreich wäre beispielsweise die Beachtung etablierter Grundsätze gelehrter Rechtsprechung im besonderen Milieu des calvinistischen Genf gewesen. Die Schonung minderjähriger und nicht zurechnungsfähiger Angeklagter wäre dann nicht etwa als »surprisingly modern« (141) zu bewerten

gewesen, sondern im Licht der seit dem 12. Jahrhundert entwickelten kanonistischen Schuldlehre als *surprisingly old-fashioned*.

Ein vergleichbar geringes Interesse für die juristischen Verfahrensgrundlagen zeigt Jeffrey Denton in seiner Darstellung des nie zu Ende geführten Prozesses gegen Papst Bonifaz VIII. (1303–1312). Die Vermutung, dem französischen König Philipp dem Schönen sei es um die Beherrschung einer »public opinion« gegangen, weil in den Prozessakten immer wieder die »publica fama« genannt ist, ist ein Paradebeispiel dafür, auf welche Irrwege gerät, wer meint, Prozessakten auch ohne den Umweg zeitraubender Vorarbeiten sachgerecht beurteilen zu können: Der »fama« wiesen weltliche und kirchliche Autoren der kontinentalen gelehrten Prozessliteratur einen festen Platz innerhalb der hierarchischen Beweislehre zu und behandelten sie gar im Rahmen monographischer Traktate. So erklärt das mittelalterliche gelehrte Beweisrecht, nicht aber ein Bedürfnis nach »controlling of public opinion«, die gänzlich konventionelle Omnipräsenz der »fama publica« in den von Philipp dem Schönen und seinen Räten gegen Bonifaz VIII. entworfenen Beweisartikeln – wie der Autor überdies dem von ihm zitierten Standardwerk Tilmann Schmidts zum Bonifaz-Prozess ohne weiteres hätte entnehmen können.

Insgesamt hinterlässt der Band einen zwiespältigen Eindruck. Trotz einer Zahl anregender Beiträge verhindert die willkürliche Auswahl der Themen, das Überwiegen von Spezialfragen und der nahezu durchgängige Verzicht auf grundlegende Informationen zur Gerichtsverfassung und auf Erläuterung der komplexen Terminologie des englischen Prozessrechts dem Werk den Charakter »grundlegend« zuzusprechen. Aber welcher Tagungsband hätte dieses Prädikat schon verdient?

Thomas Wetzstein